

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 5	30. Mai 2008	123. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Harle	70	- Evangelische Kirchengemeinde Marjoß; Evangelische Kirchengemeinde Jossa 74
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Kerspenhausen	70	- Kirchengemeinden Niederissigheim und Oberissigheim 74
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Korbach-Eppe	70	- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ronhausen 74
Richtlinien für den Dienst der Kreisjugendpfarrerinnen und Kreisjugendpfarrer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 6. Mai 2008	70	- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Schemmern; Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Mäckelsdorf 74
Satzung des Förderkreises „Kirche Viesebeck“ der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Viesebeck	72	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR KW 74
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln		Änderung der Sonderregelung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck für Diakonie-/Sozialstationen – AVR.KW SR Diakoniestationen – 75
- Evangelische Kirchengemeinde Heisebeck; Evangelische Kirchengemeinde Arenborn	73	Amtliche Nachrichten 75
- Evangelische Freitheiler Kirchengemeinde St. Martin zu Kassel; Evangelische Kirchengemeinde der Lutherkirche zu Kassel; Oberneustädter Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Karlskirche; Evangelische Unterneustädter Kirchengemeinde zu Kassel	73	Gabenverzeichnis 77

**Urkunde  
über die Umwandlung  
der Pfarrstelle Harle**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle des Kirchspiels Harle, Kirchenkreis Homberg, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Kassel, den 22. April 2008

L.S.

Dr. H e i n  
Bischof

**Urkunde  
über die Umwandlung  
der Pfarrstelle Kerspenhausen**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in Verbindung mit § 2 b des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Kerspenhausen, Kirchenkreis Hersfeld, wird mit einem weitergehenden Auftrag verbunden (kombinierte Pfarrstelle).

II.

Die Kirchengemeinde Mengshausen wird pfarramtlich mit der Pfarrstelle Niederaula-Niederjossa verbunden.

III.

Die landeskirchliche Pfarrstelle des Medienbeauftragten des Sprengels Hersfeld (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Kassel, den 24. April 2008

L.S.

Dr. H e i n  
Bischof

**Urkunde  
über die Umwandlung  
der Pfarrstelle Korbach-Eppe**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Korbach-Eppe, Kirchenkreis des Eisenbergs, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Kassel, den 7. Mai 2008

L.S.

Dr. H e i n  
Bischof

**Richtlinien für den Dienst  
der Kreisjugendpfarrerinnen  
und Kreisjugendpfarrer in der  
Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck  
Vom 6. Mai 2008**

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung folgende Richtlinien erlassen:

§ 1  
Berufung

(1) Der Kreisjugendpfarrer wird vom Bischof berufen. Die Beauftragung erfolgt gemäß Artikel 58 Absatz 2 Grundordnung auf Vorschlag des zuständigen Dekans und der Pfarrkonferenz.

(2) Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre. Verlängerungen um jeweils weitere fünf Jahre sind möglich.

(3) Für einen Kirchenkreis kann ein weiterer Kreisjugendpfarrer eingesetzt werden, wenn die örtliche Lage es erfordert.

(4) Die Einführung in das Amt des Kreisjugendpfarrers soll in einem (Jugend-) Gottesdienst erfolgen.

(5) Der Kreisjugendpfarrer kann von seinem Amt durch den Bischof entbunden werden. Der Dekan und die Pfarrkonferenz sollen vorher gehört werden.

## § 2 Verantwortlichkeit

(1) Der Kreisjugendpfarrer führt sein Amt selbständig innerhalb der durch Grundordnung und Kirchengesetz gezogenen Grenzen. Bei der Wahrnehmung seines Verkündigungsauftrages ist er allein an sein Ordinationsgelübde gebunden. (Artikel 57 Absatz 1 der Grundordnung)

(2) Der Kreisjugendpfarrer berät den Kirchenkreisvorstand und den Dekan in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit. Er soll zu den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes hinzugezogen werden, wenn Belange der Kinder- und Jugendarbeit erörtert werden.

(3) Die Fachberatung für den Kreisjugendpfarrer wird vom Fachgebiet Kinder- und Jugendarbeit im Dezernat Bildung des Landeskirchenamtes wahrgenommen.

## § 3 Aufgaben

(1) Im Einzelnen hat der Kreisjugendpfarrer folgende Aufgaben:

- a) Er unterstützt und fördert die Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden und Verbänden im Kirchenkreis.
- b) Er erhebt in Zusammenarbeit mit der Pfarrkonferenz und den in der Kinder- und Jugendarbeit Mitarbeitenden die maßgeblichen Daten und erarbeitet zusammen mit dem Jugendausschuss der Kreissynode einen Rahmenplan sowie ein Konzept für die Kinder- und Jugendarbeit.
- c) Der Kreisjugendpfarrer begleitet die beruflich sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises Mitarbeitenden und unterstützt sie in theologischen, seelsorgerlichen, spirituellen und religionspädagogischen Fragen.
- d) Dem Kreisjugendpfarrer kann die Fachaufsicht für die vom Kirchenkreis angestellten beruflich

in der Kinder- und Jugendarbeit Mitarbeitenden übertragen werden. Er soll darüber hinaus von den Kirchen- und Verbandsvorständen zur Beratung in Fragen der Fachaufsicht über die von den Gemeinden und Verbänden angestellten beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit Mitarbeitenden in Anspruch genommen werden.

- e) Der Kreisjugendpfarrer berät Kirchenkreisvorstand, Pfarrkonferenz sowie Kirchen- und Verbandsvorstände bei der Anstellung von beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit Mitarbeitenden.
- f) Vor der Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Stellen beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit Mitarbeitender im Kirchenkreis soll der Kreisjugendpfarrer gehört werden.
- g) Der Kreisjugendpfarrer ist für die Wahrnehmung und Erörterung von Belangen der Kinder- und Jugendarbeit in der Pfarrkonferenz verantwortlich. Er gibt Kirchenkreisvorstand, Pfarrkonferenz sowie Kirchen- und Verbandsvorständen Anregungen für erforderliche Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Er ist darüber hinaus mitverantwortlich für Seminare, Mitarbeiterschulungen sowie pädagogische und spirituelle Angebote im Kirchenkreis. Auf Anfrage berät er auch einzelne Kirchengemeinden in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.

(2) Der Kreisjugendpfarrer beantragt vor Aufstellung des jährlichen Haushaltplanes des Kirchenkreises die für die Arbeit notwendigen Mittel aus dem Haushalt des Kirchenkreises.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nimmt der Kreisjugendpfarrer an Fortbildungsveranstaltungen teil.

## § 4 Kreisjugendpfarrkonferenz

(1) Der Kreisjugendpfarrer ist zur Teilnahme an der Konferenz der Kreisjugendpfarrer verpflichtet.

(2) Die Konferenz dient dem Erfahrungsaustausch und der Information über Entwicklungen der Jugendarbeit. Sie kann Anregungen zur Jugendarbeit an das Landeskirchenamt geben.

(3) Die Kreisjugendpfarrkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand von drei Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren. Er ist für die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Kreisjugendpfarrkonferenz verantwortlich.

(4) Die Geschäftsführung zu den Tagungen der Kreisjugendpfarrkonferenz obliegt dem Pfarrer für Kinder- und Jugendarbeit im Dezernat Bildung des Landeskirchenamtes, der ständiges Mitglied der Kreisjugendpfarrkonferenz ist.

### § 5 Dienstrechtliche Stellung

(1) Der Dekan regelt die Vertretung des Kreisjugendpfarrers in seiner Gemeinde, sofern dies durch die Inanspruchnahme für die Jugendarbeit erforderlich ist. Er stellt ihn nach Möglichkeit frei von anderen übergemeindlichen Aufgaben.

(2) Der Kreisjugendpfarrer erhält seine Auslagen vom Kirchenkreis ersetzt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Richtlinien für den Dienst der Kreisjugendpfarrer vom 8.4.1969 außer Kraft.

---

## **Satzung des Förderkreises "Kirche Viesebeck" der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Viesebeck**

Landeskirchenamt                      Kassel, den 2. Mai 2008

Mit Verfügung vom 02. Mai 2008 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Viesebeck genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s  
Oberlandeskirchenrat

## **Satzung Förderkreis "Kirche Viesebeck" der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Viesebeck**

### Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

"Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist."

Nach Artikel 8 der Grundordnung geschieht dieser Dienst vornehmlich in der Kirchengemeinde. Zur Unterstützung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Viesebeck in ihrer Verantwortung für das Gebäude der Kirche in Viesebeck wird ein Förderkreis gebildet.

### § 1 Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für den Erhalt und die Nutzung des Gebäudes und des Inventars der Viesebecker Kirche zu interessieren, sie für eine ideelle Förderung der Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Erhaltung des Gebäudes entstehen, zu gewinnen, ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an den das Kirchengebäude betreffenden Fragen zu eröffnen, speziell auch an Fragen, die die Nutzung zu kulturellen Zwecken betreffen und eine finanzielle Förderung zu ermöglichen.

### § 2 Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Viesebeck.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrachte Mittel sind für die in § 1 genannte Aufgabe der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

### § 3 Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die dem Förderkreis beiträgt und innerhalb eines Kalenderjahres 12,- Euro (Mindestbetrag) dem Förderkreis für den Erhalt der Kirche Viesebeck spendet.

### § 4 Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstands zu einer Förderkreisversammlung eingeladen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die Entwicklung des geförderten Dienstes, die Planungen und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen geben, den geförderten Bereich betreffend. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

## § 5 Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Bereich beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge, den geförderten Bereich betreffend, an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens 30 % der Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

## § 6 Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

## § 7 Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die vom Kastenmeister der Kirchengemeinde geführt und mit Zustimmung des Zweckverbandsvorstandes jährlich mindestens einmal vom Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der

Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

## § 8

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

---

Landeskirchenamt      Kassel, den 7. Mai 2008

**Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel  
hier: Evangelische Kirchengemeinde  
Heisebeck;  
Evangelische Kirchengemeinde Arenborn**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Heisebeck und Arenborn wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Heisebeck-Arenborn außer Geltung gesetzt.

Dr. Knöppel  
Vizepräsident

---

Landeskirchenamt      Kassel, den 23. April 2008

**Außergeltungsetzen von vier Dienstsiegeln  
hier: Evangelische Freiheiter Kirchengemeinde  
St. Martin zu Kassel;  
Evangelische Kirchengemeinde der  
Lutherkirche zu Kassel;  
Oberneustädter Evangelische Kirchengemeinde  
Kassel-Karlskirche;  
Evangelische Unterneustädter Kirchengemeinde  
zu Kassel**

Die alten Dienstsiegel der Kirchengemeinden Evangelische Freiheiter Kirchengemeinde St. Martin zu Kassel, Evangelische Kirchengemeinde der Lutherkirche zu Kassel, Oberneustädter Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Karlskirche und der Evangelischen Unterneustädter Kirchengemeinde zu Kassel wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Mitte außer Geltung gesetzt.

Dr. Knöppel  
Vizepräsident

---

Landeskirchenamt Kassel, den 7. Mai 2008

**Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel  
hier: Evangelische Kirchengemeinde Marjoß;  
Evangelische Kirchengemeinde Jossa**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Marjoß und Jossa wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Marjoß-Jossa außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 7. Mai 2008

**Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel  
hier: Kirchengemeinden Niederissigheim und  
Oberissigheim**

Die alten Dienstsiegel der Kirchengemeinden Niederissigheim und Oberissigheim wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Issigheim außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 7. Mai 2008

**Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels  
hier: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde  
Ronhausen**

Das alte Dienstsiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ronhausen wurde aufgrund der Umbenennung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ronhausen in Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ronhausen-Bortshausen außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 7. Mai 2008

**Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel  
hier: Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde  
Schemmern;  
Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde  
Mäckelsdorf**

Die alten Dienstsiegel der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden Schemmern und Mäckelsdorf wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Schemmern-Mäckelsdorf außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

**Beschlüsse der  
Arbeitsrechtlichen Kommission**

**Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des  
Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck  
– AVR KW**

Landeskirchenamt Kassel, den 14. Mai 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 27. Februar 2008 Änderungen und Ergänzungen zum Regelwerk „Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR KW“ beschlossen (siehe hierzu KABI. S. 44 f.).

Dabei wurde u. a. die Bezeichnung des Regelwerks von „Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR KW“ in „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW“ geändert.

Gemäß Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. April 2008 wurden keine Einwendungen gegen diesen Beschluss nach § 12 Absatz 3 ARRg erhoben.

Auf eine Veröffentlichung des Beschlusstextes im Kirchlichen Amtsblatt gemäß § 12 Absatz 2 ARRg wird allerdings verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

**Änderung der Sonderregelung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck für Diakonie-/Sozialstationen - AVR.KW SR Diakoniestationen -**

**Amtliche Nachrichten**

Landeskirchenamt      Kassel, den 14. Mai 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 17. April 2008 einen Beschluss über Einmalzahlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gem. Anlage 19 in die Berufsgruppeneinteilung D (Anlage 1e AVR.KW SR Diakoniestationen) eingruppiert sind, als Regelung zur Überleitung in 2008 beschlossen.

Für die kirchlichen Diakoniestationen wurde ein eigenständiger (bezüglich der Höhe der Einmalzahlung inhaltsgleicher) Beschluss gefasst, der gesondert bekannt gegeben wird.

Bereits im Dezember 2007 waren in den Diakonie-/Sozialstationen 300 € zu zahlen. Darüber hinausgehende Einmalzahlungen waren für diesen Arbeitsbereich – anders als für den sonstigen Anwendungsbereich der AVR.KW bzw. des landeskirchlichen BAT – noch offen. Insofern hat die Arbeitsrechtliche Kommission nun weitere 600 € beschlossen, so dass in den Diakonie-/Sozialstationen unter Berücksichtigung der 300 € für Dezember insgesamt 900 € vorgesehen sind.

Damit sind für die Diakonie-/Sozialstationen Einmalzahlungen in gleicher Höhe wie für den sonstigen AVR-Bereich beschlossen worden.

Gemäß Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. April 2008 hat die Kommission in ihrer o. g. Sitzung eine verkürzte Einwendungsfrist beschlossen.

Laut Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 2. Mai 2008 wurden keine Einwendungen gegen diesen Beschluss nach § 12 Absatz 3 ARRG erhoben.

Auf eine Veröffentlichung des vollständigen Beschlusstextes im Kirchlichen Amtsblatt wird allerdings verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident



**Bad Orb**, Kirchenkreis Gelnhausen  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Dagobertshausen**, Kirchenkreis Melsungen  
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Fambach**, Kirchenkreis Schmalkalden  
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.  
(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)

**1. Pfarrstelle Hanau-Kreuzkirche**,  
Kirchenkreis Hanau-Stadt  
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Niederissigheim**, Kirchenkreis Hanau-Land  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Oberkalbach-Heubach-Uttrichshausen**,  
Kirchenkreis Schlüchtern  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Walburg**, Kirchenkreis Witzenhausen  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 30. Juni 2008 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

**Berichtigungen:**

**Ernannt:**

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

##### **Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

**Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:**

**Gabenverzeichnis**

Geschenkt wurde:

Der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg durch notariellen Schenkungsvertrag von Frau Ulrike Sienknecht ein Geldvermögen in Höhe von 500.000,00 € zweckbestimmt für die Neugestaltung eines Kirchenfensters auf der Nordseite des Kirchenschiffes in der Homberger Stadtkirche St. Marien.

Der verbleibende Restbetrag wird der Beschenkten zur Errichtung einer Stiftung zu Gunsten der Evangelischen Kirche Homberg (Efze) – Homberger Stadtkirche St. Marien überlassen. Die Stiftung soll der Erhaltung, Instandsetzung, Unterhaltung und Nutzung der Homberger Stadtkirche St. Marien sowie ihrer Einrichtung einschließlich der Orgel dienen.

---



Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183